

„Xynthia“ – Zahlreiche Schäden nach dem Sturm

Ende Februar fegte das Sturmtief Xynthia über Deutschland hinweg und verursachte zahlreiche Schäden die hierzulande auf ca. EUR 1 Mrd. geschätzt werden. Xynthia erreichte Windgeschwindigkeiten bis zu 166 km/h und wird daher auch von den Versicherungen als echter „Sturm“ anerkannt. Generell leisten die Versicherungen bei Sturm nämlich nur, wenn dieser mindestens Windstärke 8 hatte, d.h. ab 63 Stundenkilometern, erklärt René Loibl, Leiter des Ressorts Sachversicherung bei der VSMA GmbH.

Da durch den Sturm verschiedenste Schäden eintraten, werden nun die Hausrat- und Wohngebäudeversicherungen sowie die Kfz-Versicherungen in Anspruch genommen. Die Schäden sollten möglichst schnell gemeldet werden.

VSMA gibt hierzu einige Erläuterungen. Welche Schäden müssen bei welchem Versicherer gemeldet werden?

Schäden am Gebäude, hierauf entfällt der Hauptteil der Schäden durch Sturm und Gewitter, müssen dem Wohngebäudeversicherer gemeldet werden. Darauf zu achten ist, dass die Gefahr „Sturm“ auch mitversichert gilt. Typische Schäden sind z.B. abgedeckte Dächer, beschädigte Schornsteine oder Markisen. Auch ersetzt werden Wasserschäden die entstehen, wenn z.B. Regenwasser durch ein vom Sturm verursachtes Loch im Dach oder Fenster in die Wohnung eindringt. Der Hausratversicherer übernimmt die Kosten für die Wiederbeschaffung der Möbel und evtl. beschädigte Kleidung auf dem Balkon. Bei Überschwemmung des Kellers in Folge von Sturm leistet der Versicherer nur wenn eine zusätzliche Elementarschadenversicherung abgeschlossen wurde.

Was viele nicht wissen ist, dass Kunden auch Anspruch auf Ersatz des Zeit- und Mate-

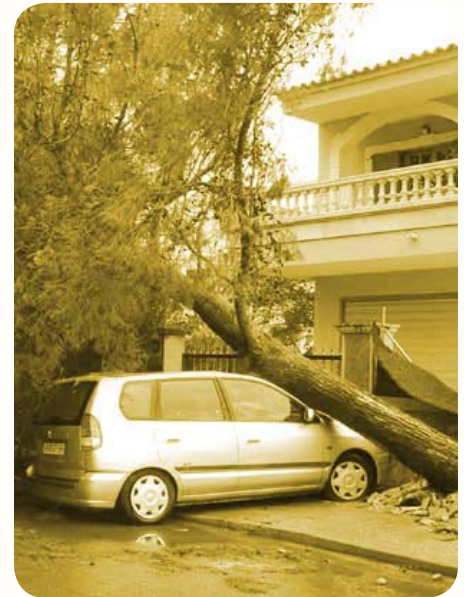
rialaufwandes haben, wenn Schaden vermindernde Maßnahmen, wie die provisorische Abdichtung eines Lecks, getroffen werden.

Durch einen Sturm verursachte Schäden an Kraftfahrzeugen durch heruntergefallene Äste, umgestürzte Bäume oder umherwehende Dachteile müssen der Teilkaskoversicherung gemeldet werden. Diese zahlt den Schaden abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung. Eine Höherstufung in der Schadenfreiheitsklasse erfolgt jedoch nicht. Wenn der Schaden selbstverschuldet ist, also der eigene Fahrfehler zum Schaden führt, leistet die Vollkaskoversicherung. Eine entsprechende Höherstufung wird dann aber vorgenommen. Pkw-Führer die aufgrund eines Unfalls nicht mehr weiterfahren können, erhalten Leistungen aus dem Kfz-Schutzbrief. Dieser übernimmt die Kosten bei Pannen und Unfällen, wenn das Fahrzeug nicht mehr fortbewegt werden kann. Die Versicherung kommt für die Kosten der Rückfahrt und gegebenenfalls auch für eine Übernachtung im Hotel auf.

Sollten Fußgänger von herab fallenden Dachziegeln oder Ästen getroffen werden, übernimmt die Krankenkasse die Arztkosten. Ist der Unfall auf dem Arbeitsweg passiert, könnte auch die gesetzliche Unfallversicherung leisten. Eine private Unfallversicherung übernimmt evtl. bleibende Schäden durch Invaldität.

Eine Vorsorge gegen Unwetter kann man kaum treffen. Es gibt jedoch mittlerweile diverse Informationsdienste, auch von den Versicherern, die Ihre Kunden vor Unwettern warnen.

Durch das Sturmtief „Xynthia“ erwarten die Versicherer eine erhöhte Anzahl an Sturmschäden vor allem im Bereich der Wohngebäudeversicherung.



Um eine unkomplizierte, schnelle Schadenbearbeitung und -regulierung zu gewährleisten, konnte die VSMA mit verschiedenen Versicherern die folgende Vorgehensweise vereinbaren:

- Bei Schäden bis zu einer Schadenhöhe von EUR 2.000,00 können die Reparaturarbeiten sofort in Auftrag gegeben werden. Bitte senden Sie uns dann mit der Reparaturrechnung auch Schadenfotos zu.
- Bei Schäden die über EUR 2.000,00 liegen, benötigen wir vorab Schadenfotos sowie die Kostenvoranschläge um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt:

VSMA – ein Unternehmen des VDMA
Herr René Loibl
Telefon 069-6603-1563
rloibl@vsma.org
www.vsma.de